

STATUTEN

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Art. 1 : Name und Sitz

Unter dem Namen VZSBIB (Verein Zürcher und Schwyzer Berufsbildende im Ingenieurbau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz im Kanton Zürich am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle (Sekretariat) des Vereins.

Art. 2 : Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung der Ausbildung von Zeichnern EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis) im Berufsfeld Raum- und Bauplanung Fachrichtung Ingenieurbau, gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung.
- b) Der Verein strebt an, durch praktische und theoretische Angebote die Ausbildung im Lehrbetrieb und der Berufsschule zu ergänzen und zu vertiefen.
- c) Der Verein bezweckt im Besonderen die Einflussnahme auf die Durchführung von Überbetrieblichen Kursen (ÜK's) sowie auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
- d) Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner.
- e) Der Verein hilft bei der Organisation des Informationsflusses zwischen den in der Ausbildung beteiligten Partnern (Lehrbetrieb, Berufsschule, Lernender, ÜK, Prüfungskommission, Mittelschul- und Berufsbildungsamt usw. Aufzählung nicht abschliessend).
- f) Der Verein verfolgt den genannten Zweck und erbringt von ihm übernommene Aufgaben als nicht gewinnorientierte Institution. Er ist aber bestrebt, mittels Ausschöpfung der in den Statuten erwähnten Finanzierungsquellen eine ausreichende Vermögensbildung zu schaffen, um die Erfüllung seines Zweckes zu gewährleisten. Ein allfälliger Gewinn ist zweckgebunden für ein anderes Jahr zu verwenden und bei einer Auflösung sind die Mittel einer Institution mit ähnlichem Zweck zu überlassen.

Art. 3 : Aufgaben und Mittel

- a) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
- Koordination und Einflussnahme auf die Ausbildung zwischen Lehrbetrieb, Überbetrieblichen Kursen und Berufsschule;
 - Einflussnahme auf das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung nach den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben;
 - Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung von Zeichnern EFZ Fachrichtung Ingenieurbau zuständigen Behörden und Ämtern;
 - Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für Berufsbildner;
 - Jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist, die Ausbildung von Zeichnern EFZ Fachrichtung Ingenieurbau zu fördern.
- b) Der Verein kann seine Zweckverfolgung auch in Zusammenarbeit und Koordination mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung überregional wahrnehmen.
- c) Die finanziellen Mittel des Vereines bestehen aus:
- fester Jahresbeitrag der Mitglieder
 - Erträge aus Lehrveranstaltungen
 - Gebühren für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ausbildung von Zeichnern EFZ, Fachrichtung Ingenieurbau
 - Beiträgen von Bund und Kantonen
 - Spenden
- d) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins und sind nur verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 4 : Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommissionen
- d) die Arbeits- und Projektgruppen
- e) die Revisionsstelle

Art. 5 : Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme Jahresbericht
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Abnahme Budget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahlen: des Präsidenten
 der Vorstandsmitglieder
 der Rechnungsrevisoren
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Änderungen der Statuten bzw. Revision
- j) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens aus Präsident, Vizepräsident, und Kassier/Aktuar zusammen. Für die Administration kann ein externes Sekretariat eingesetzt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art.5, Abs. 5, Ziff. g).

Im Vorstand sind Vereinsmitglieder beider Kantone vertreten.

Zusätzlich kann auch ein Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes als offizieller Vertreter in den Vorstand aufgenommen werden.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Insbesondere schlägt er die Lancierung bzw. die Unterstützung neuer Aktivitäten vor, informiert sich über die Arbeit der Arbeitsgruppen und bereitet die Generalversammlung vor.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Ist kein Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes in den Vorstand aufgenommen, kann ein Vertreter dieses Amtes als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt mit dem Kassier/Aktuar zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll verfasst. Zirkularbeschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen.
- d) Einberufung der Generalversammlung.
- e) Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- f) Bildung und Einberufung von Fachkommissionen und deren Mitglieder, sowie Erteilung der Aufträge an diese Kommissionen.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen.
- i) Informationen der Lehrbetriebe über Stand und Entwicklung des Zeichnerberufes EFZ, Fachrichtung Ingenieurbau.
- j) Durchführung einer jährlichen QV-Feier des Zeichnerberufes EFZ, Fachrichtung Ingenieurbau.

Art. 7: Fachkommissionen

Fachkommissionen sind ständige Kommissionen für bestimmte Sachgebiete. Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung bestätigt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien des Vereins und sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

Art. 8: Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. Sie werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien des Vereins.

Art. 9: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Der Rechnungsrevisor oder der Stellvertreter prüft die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Der Revisor oder der Stellvertreter muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

Art. 10: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Lehrbetriebe, Behörden und Institutionen werden, welche im Kanton Zürich oder Schwyz Zeichner EFZ Fachrichtung Ingenieurbau ausbilden oder direkt und/oder indirekt in die Ausbildung involviert sind. Juristische Personen bestimmen eine Vertretung.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Beitritts-gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Vereinsfunktion gewählt werden.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher aus einem Grundbetrag pro Mitglied besteht. Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die Generalversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beträge haftbar.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich der Verletzung der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig macht oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist, ausschliessen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussbeschluss anfechten, indem es innert 20 Tagen seit Erhalt desselben beim Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangt, welche abschliessend über den Ausschluss zu befinden hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist anlässlich dieser Generalversammlung das Wort zu erteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die Mitgliedschaftsbeiträge des laufenden Jahres und allfällig unbeglichene frühere Beiträge haftbar.

Art. 11: Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung innert einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur noch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars und des Vermögens unter Berücksichtigung allfällig bestehender Auflagen und Absprachen.

Art. 12: Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. August 2009 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Diese Statuten sind revidiert worden durch die 1. Generalversammlung vom 23. Februar 2011.

Diese Statuten sind revidiert worden durch die 14. Generalversammlung vom 13. März 2024.